

Lesefassung

2.Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern, beschlossen durch den Amtsausschuss am 12.11.2020, in Kraft getreten zum 01.01.2021.

Stand der Lesefassung: Dezember 2020

**2. Änderungssatzung
zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der
Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte
des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und
Asylbewerbern**

Aufgrund der §§ 4 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005 S. 27) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.11.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern erlassen:

Artikel 1

I. § 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und
Gebührenhöhe des Objektes Hoherdammer Mühle**

- (1) Das Amt erhebt für die Nutzung der Hoherdammer Mühle nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Objektes sowie der Pflege der Außenanlagen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die auf Grund der Wohnfläche ermittelten, durchschnittlich anzunehmenden Belegungszahl je Wohneinheit.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr, einschließlich der Betriebskosten und Strom, wird wie folgt festgesetzt:

Whg.-Nr.	Größe in m²	Gesamtgebühr/ pro Monat und Whg. in €	Ø max. Belegung	Benutzungsgebühr incl. Strom/ pro Monat und Person in €
1	28	349 €/M	2	174,00 €
2	24	299 €/M	2	149,00 €
3	26	324 €/M	2	162,00 €
4	26	324 €/M	2	162,00 €
5	27	337 €/M	2	168,00 €
6	65	812 €/M	3	270,00 €
7	62	774 €/M	3	258,00 €
8	50	624 €/M	2	312,00 €
9	66	824 €/M	3	274,00 €
10	62	774 €/M	3	258,00 €
11	50	624 €/M	2	312,00 €

- (4) Für elektrische Energie wird eine Pauschale von 25,00 € monatlich für jeden Benutzer festgesetzt. Eine Abrechnung der jährlichen Verbrauchskosten erfolgt nicht.
- (5) Für die Nutzung der Gemeinschaftswaschmaschine werden Wertmarken zu je 0,50 € ausgegeben.

II. § 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
von angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume**

- (1) Von Benutzern, die in vom Amt Bad Oldesloe-Land angemieteten Unterkünften eingewiesen oder zugewiesen sind, wird die Gebühr in Höhe der Kosten erhoben, die dem Amt für die Anmietung gemäß Mietvertrag entstehen, einschließlich Nebenkosten und elektrischen Strom, zuzüglich der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Objektes.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Gebühr nach § 13 Abs. 1, unter Berücksichtigung der maximalen Belegung der zugewiesenen Unterkunft. Pro Bewohner wird die Gebühr nach § 13 Abs. 1, geteilt durch die maximale Anzahl der Bewohner des angemieteten Wohnraumes, festgesetzt.
- (3) Für elektrische Energie wird eine Pauschale von 25,00 € monatlich für jeden Benutzer festgesetzt. Eine Abrechnung der tatsächlichen Verbrauchskosten erfolgt nicht. Wird in angemieteten Unterkünften Warmwasser und/oder Wärme mittels Strom erzeugt, erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlichen Stromkosten, wenn die Monate Pauschale nicht auskömmlich ist.

III. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Datenschutz

- (1) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die zur Erhebung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und weiterzubearbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung sowie der Grund der Obdachlosigkeit und die Dauer der Benutzung der Obdachlosenunterkunft
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.Die Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
Einwohnermeldeämtern, Ordnungsämtern, Ausländerämtern, Ämtern für Asyl und Flüchtlinge, Amtsgerichten, Polizeibehörden.
- (2) Der Einsatz technischer unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 12.11.2020

(Siegel)

Martin Beck
(Amtsvorsteher)